



B E S C H E I D

I. Spruch

Der Antrag der Antragstellerin, dass der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH die Erbringung der Ersatzleistung in Höhe des geltend gemachten Schadens (€ 643,27) und die Kosten des anwaltlichen Einschreibens in der Höhe von € 240,-- zu Handen des Rechtsanwaltes empfohlen und aufgetragen werden möge, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

Die Antragstellerin hat an der Liegenschaftsadresse Gasse 23 einen Anschluss an das Stromverteilernetz der Antragsgegnerin.

Arbeiter der WIENSTROM GmbH haben im Februar 2007 im Auftrag der Netzbetreiberin Revisionsarbeiten beim Anschlusskasten durchgeführt. Da der Anschlusskasten nicht frei zugänglich war, schnitten die Bediensteten die Äste einer Eibe, die vor die Tür die Anschlusskastens gewachsen waren, ab. Sämtliche Schnitte wurden von außen neben dem Anschlusskasten geführt. Es wurden mehrere Äste abgeschnitten, nach Durchführung der Arbeiten ist der Anschlusskasten wieder frei zugänglich. Durch das Fehlen der weggeschnittenen Äste weist die Hecke, welche auch einen Sichtschutz für das dahinterliegende Grundstück darstellt, neben dem Anschlusskasten ein Loch auf, das bei frontaler Ansicht zu sehen ist. Bei schräger Ansicht ist sowohl durch den Anschlusskasten selbst, als auch durch die verbleibende Eibe der Sichtschutz weiterhin weitgehend gegeben. Auch bei schräger Ansicht sieht man, dass die Hecke an dieser Stelle nicht so dicht ist, und an vereinzelt Stellen das dahinter stehende Gebäude durchschimmert. Dies ist jedoch auch jahreszeitabhängig, auf den Photos, die im Juni aufgenommen wurden wirkt die Hecke dichter als auf den Photos, die im März angefertigt wurden. Auch nach erfolgtem Schnitt geht die Hecke bis zum Anschlusskasten, und berührt diesen an der Schmalseite mit ihren Zweigen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß Pkt V 1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH, die auch für das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen

Antragstellerin und Antragsgegnerin gelten, ist die Antragsgegnerin berechtigt, *„für den Bestand und den Betrieb ihres Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen. [...] Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen, [...] dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (zB Ausästung von Bäumen und Sträuchern).*

Jeder Netzkunde kann Ausästungen bei Niederspannungsanlagen selbst vornehmen, wenn er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.“

In diesem Zusammenhang ist auch Pkt IV 1 der Allgemeinen Bedingungen zu beachten: Bis zur Übergabestelle (die zumeist mit der Eigentumsgrenze zusammenfällt) ist die Netzbetreiberin für die Anlage verantwortlich. Gemäß Pkt I 1.1.1.1 des Anhangs zu den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH *„beginnt die Anschlussanlage an der Abzweigstelle im Verteilernetz und endet an der im Vertrag vereinbarten Übergabestelle.“* Sofern nichts anderes vereinbart ist (eine anders lautende Vereinbarung wurde von keiner der Streitparteien im Verfahren behauptet) endet die Anschlussanlage bei *„Erdkabelanschlüssen im Niederspannungsverteilernetz an den kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation“*. Die Anschlussanlage gehört zum Verteilernetz von WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Im konkreten Fall steht daher der Anschlusskasten, der auf den Photographien abgebildet ist, im Eigentum der Netzbetreiberin. Die Eigentumsgrenze ist im Anschlusskasten, nämlich dort, wo im Anschlusskasten das Kabel in Richtung Haus anfängt.

Gemäß dem vorletzten Absatz im vorzitierten Pkt I 1.1.1 des Anhangs muss die Anschlussanlage vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit zugänglich sein. Gemäß dem letzten Absatz ist die Netzbetreiberin verpflichtet, die Teile der Anschlussanlage, die zum Netz gehören, auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit in Stand zu halten. Im konkreten Fall betrifft dies die Leitung zum Anschlusskasten, den Anschlusskasten selbst und die elektrischen Anlagen im Anschlusskasten, die im Eigentum der Netzbetreiberin sind. Die Netzbetreiberin muss in der Lage sein, jederzeit zu ihrem Anschlusskasten zu kommen, um ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Regelung hat vor allem sicherheitstechnische Gründe. Vor allem bei einem Störungs- oder Schadensfall müssen die Bediensteten der Netzbetreiberin zum Anschlusskasten Zugang haben, müssen diesen gefahrlos öffnen können und gefahrlos an den im Kasten enthaltenen Bauteilen arbeiten können. Die im Anschlusskasten befindlichen Anlagenteile stehen zumeist unter Spannung, und Störungen können auch bei Wind, Regen, Schnee oder Dunkelheit eintreten. Gerade bei derart schlechten Bedingungen erhöhen Äste und Zweige beim Anschlusskasten das Risiko für Leib und Leben der Mitarbeiter, da feuchte Äste äußerst gute Stromleiter zum Boden sind.

Es kommt daher einer ausreichenden Ausäutung ein besonderes Augenmerk zu, wobei nicht zugunsten des Sichtschutzes der Netzkundin die Sicherheit für Leib und Leben vernachlässigt werden darf. Das Zurückschneiden der Äste einer Eibe, die vor den Anschlusskasten gewachsen sind, gehört zu den Maßnahmen, die für den sicheren Bestand und den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind. Die Antragstellerin wäre berechtigt gewesen, diese notwendigen Ausäutungen auch selbst durchzuführen. Sie hat dies jahrelang nicht gemacht, was sich insbesondere aus der Größe und dem Durchmesser der abgeschnittenen Äste zeigt (siehe Photos ./IV bis ./VI). Die Antragstellerin muss es sich daher gefallen lassen, wenn diese Arbeiten, die für den sicheren Betrieb der Anlagen notwendig sind, von der Netzbetreiberin durchgeführt werden. Im konkreten Fall wurden die Schnitte ungefähr längs der vorderen rechten Kante des Anschlusskastens geführt (siehe Photos ./I bis ./III). Aus Sicherheitsgründen muss der Schnitt so geführt werden, dass zumindest für einige Zeit der Anschlusskasten frei von Ästen bleibt. Eben dies wurde im konkreten Fall gemacht. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass ein Sichtschutz auf das Haus der Antragstellerin beeinträchtigt wird, da das Leben der Bediensteten der Antragsgegnerin das höherwertige Rechtsgut ist. Im übrigen wurde der Schnitt ohnedies maßhaltend durchgeführt, da die volle Durchsicht auf das Haus nur bei bestimmten Blickwinkeln und in einer bestimmten Höhe (nämlich bei Frontalsicht, sh Photo ./I) möglich ist, und das auch nur teilweise. Bei anderen Blickwinkeln (sh insbesondere die Photos vom Sommer 2007, die von der Antragsgegnerin vorgelegt wurden) ist der Sichtschutz fast nicht beeinträchtigt, lediglich an der Stelle beim Anschlusskasten wirkt die Hecke ein wenig schütter.

Gemäß Pkt V 2 im Hauptteil der Allgemeinen Bedingungen benachrichtigt die Netzbetreiberin die Netzkunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Im konkreten Fall hat die Netzbetreiberin das Grundstück nicht in Anspruch genommen (das Grundstück ist bereits seit Errichtung der Anschlussanlage durch den Stromanschlusskasten in Anspruch genommen), sondern lediglich von außen Äste weggeschnitten. Zum Wegschneiden von Ästen („Ausäutung“) ist die Netzbetreiberin gemäß Pkt V 1 ausdrücklich berechtigt. Diese Berechtigung hat sie ohnedies maßhaltend wahrgenommen, da die Schnittführung, wie bereits erwähnt, ungefähr längs der rechten vorderen Kante des Anschlusskastens stattfand.

Ein rechtswidriger Eingriff in ein fremdes Rechtsgut ist der Antragsgegnerin nicht vorzuwerfen, weshalb der Antrag der Antragstellerin abzuweisen war.

Energie-Control Kommission
Wien, am 11. Jänner 2008